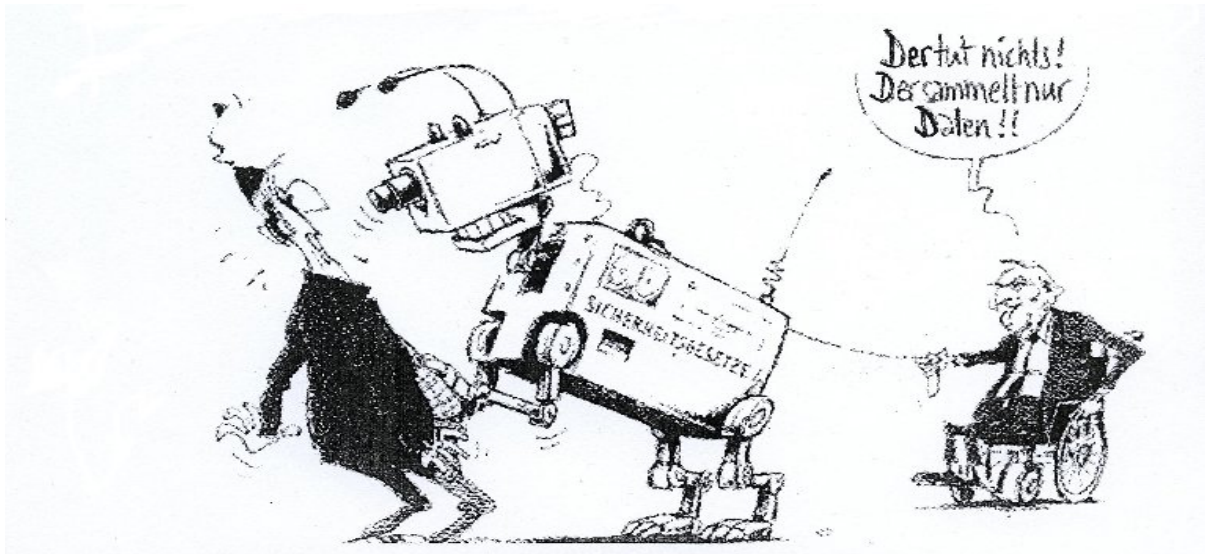


Informationen und Hinweise zum Widerspruchsformular



Freiburg, den 21. September 2007

Nur durch Zufall stolperten wir (ein paar kritische Bürger) über nebenstehenden Text. Dieser erschien, so fanden wir nach einigen Recherchen heraus, in der Ausgabe vom 01. September 2007 des Amtsblattes der Stadt Freiburg. Darin steht knapp gefasst, daß die Stadt Freiburg ab 01. Oktober 2007 Auskunft über personenbezogene Daten (also Name, Wohnort...) über das Internet geben darf, sofern der Bürger nicht Widerspruch dagegen erhebt.

Auf Nachfrage beim Bürgeramt bestätigte man uns diesen Sachverhalt und sagte, daß dies zum „Kerngeschäft“ gehöre. Dabei ließ man ein gewisses Unverständnis für unser Interesse an Privatsphäre durchblicken.

Da wir nicht sehr glücklich über den unsensiblen Umgang mit unseren Daten waren, begannen wir bei verschiedenen kompetenten Stellen (z.B. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz oder dem Datenschutzverein FoeBuD.de) genauer nachzuhaken. Dabei wurde uns immer mehr bewußt, daß die Stadt in ihrer Amtsmitteilung (ganz zu schweigen von der Pressemitteilung vom 08.07.2007¹, in der ein Widerspruchsrecht gar nicht erwähnt wurde), lediglich auf das Widerspruchsrecht gegen die Onlinevermarktung der Adressdaten aufmerksam machte. Die Widerspruchsrechte des Bürgers sind aber umfassender im Gesetz verankert.

Melderegisterauskünfte an nicht öffentliche Stellen über das zentrale Meldeportal der Meldebehörden in Baden-Württemberg per Internet

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat aufgrund § 29a Absatz 2 Meldegesetz (MG) eine zentrale Stelle der Meldebehörden in Baden-Württemberg bestimmt, die Melderegisterauskünfte erteilt. Dieses Meldeportal nahm seinen Betrieb am 01.01.2007 auf.

Die Melderegisterauskünfte über dieses zentrale Meldeportal werden nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit an „Behörden, öffentliche- und nicht öffentliche Stellen“ erteilt. Der Datenumfang der kostenpflichtigen Melderegisterauskunft an nicht öffentliche Stellen beschränkt sich auf Familiennamen, Vornamen und Anschriften. § 32a Absatz 2 MG räumt den Betroffenen (Bürgerinnen und Bürger und Einwohnerinnen und Einwohner) explizit ein Widerspruchsrecht ein, so dass Melderegisterauskünfte an nicht öffentliche Stellen über dieses Meldeportal nicht automatisiert über das Internet erfolgen. Dieses Widerspruchsrecht gilt nicht für Melderegisterauskünfte, die von nicht öffentlichen Stellen auf sonstigem Anfrageweg (z.B. schriftlich) direkt an die Meldebehörde gestellt werden.

Bitte teilen Sie **bis spätestens zum 01.10.2007** dem Amt für Bürgerservice und Informationsverarbeitung, Abteilung Bürgerservice, Basler Str. 2, 79100 Freiburg, schriftlich mit, wenn eine Melderegisterauskunft zu Ihrer Person nicht im Internet über dieses zentrale Meldeportal erfolgen soll. Ein möglicher Widerspruch wirkt sich dauerhaft, auch auf die Folgejahre aus.

Freiburg im Breisgau, 1. September 2007
Der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg im Breisgau

¹ Pressemitteilung vom 08.07.2007:

http://www2.bis.freiburg.de/1/100/10001/presstext.php?news_id=15407&rubrik_id=35

Wir finden es äußerst bedenklich, daß solchen tiefgreifenden Verletzungen der Privatsphäre lediglich per Opt-Out² seitens des betroffenen Bürgers entgegengetreten werden kann. Daß nur in einer Randnotiz im Amtsblatt darüber informiert wird zeigt, daß man offensichtlich kein Interesse daran hat, den Bürger umfassend über seine Rechte aufzuklären.

Im Rahmen unserer Nachforschungen und Gespräche mit diversen Fachstellen zu Datenschutz und Recht, entstand das beiliegende Widerspruchsformular, welches jedem einen bequemen Widerspruch gegen die behördliche Vermarktung seiner privaten Daten ermöglicht.

Wir empfehlen, von dem Formular Gebrauch zu machen.

Einige Erläuterungen zum Formular:

Bitte kreuze alle Kästchen an, die Du in Deinem Brief geltend machen möchtest. Das Formular läßt sich handschriftlich, aber auch direkt im PDF ausfüllen.

Achte bitte bei eingerückten Passagen darauf, daß, wenn Du mindestens einen Unterpunkt angekreuzt hast, sich ebenfalls im Hauptpunkt ein Kreuz befindet. Kreuzt Du den Hauptpunkt an, sollte mindestens ein Unterpunkt ebenfalls angekreuzt sein.

Natürlich hat es durchaus Sinn, alle Punkte dieses Formulars anzukreuzen. Mach davon Gebrauch – es ist Dein Recht! Es steht Dir aber natürlich frei, welche Kreuze Du machst und welche nicht oder ob Du das Formular überhaupt abschicken willst. Die Auskünfte sind gemäß § 21 Landesdatenschutzgesetz i.V.m. § 10 (3) Meldegesetz unentgeltlich. Schließlich hast Du das Recht, Auskunft darüber zu bekommen, an wen Deine Daten bisher übermittelt wurden und was das Amt so über Dich gespeichert hat.

Der Unterschied zwischen Übermittlungs- und Auskunftssperre:

Bei der Übermittlungssperre handelt es sich um eine Sperre gegenüber Gruppenauskünften, wie sie in den entsprechenden Unterpunkten auf dem Formular aufgelistet sind. Gegen diese kann man relativ einfach widersprechen.

Bei der Auskunftssperre handelt es sich um einen Sperrvermerk gegen die Erteilung von Einzelauskünften. Widerspricht man ihr, muß man ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft darlegen. Darunter – so meinen wir – fällt jedenfalls das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Und nun viel Spaß beim Kreuzen und abschicken!

Dein Freiburger Datenschutzkollektiv

P.S.:Übrigens ist es damit nicht getan:

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf die Antragsstellung folgt und kann auf Antrag verlängert werden. Außerdem wird Datenschutzproblemen, die durch Deine Paybackkarte, Deinen StudiVZ-Account oder Google entstehen, nicht entgegengewirkt.

2 Im Gegensatz zum Opt-In-Verfahren, verzichtet Opt-Out auf eine Zustimmung des Betroffenen; Opt-Out ist ok, wenn davon ausgegangen werden kann, daß der/die Betroffene auf jeden Fall Kenntnis von dem Sachverhalt erhält. Fragwürdig ist es jedoch, wenn damit gerechnet werden muß, daß jemand eventuell nicht darüber Bescheid weiß, daß er von einer neu in die Welt gesetzten Regelung betroffen ist. Opt-Out gilt übrigens im E-Mail-Marketing als unseriös, an der Grenze zum Spam.

Absender

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Empfänger

Amt:

Straße:

PLZ/Ort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Melderegisterauskunft bezüglich meiner Daten gemäß §§ 32a ff. Meldegesetz Baden-Württemberg (MG) an nicht öffentliche Stellen über das zentrale Meldeportal der Meldebehörden.

- Gemäß § 34 MG fordere ich eine **Übermittlungssperre**. Ich wünsche:
- keine Veröffentlichung meiner Daten (insbesondere Name, Anschrift, Alters- und Ehejubiläum) und keine Weitergabe an die Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung.
 - keine Veröffentlichung meiner Daten (insbesondere Name und Anschrift) in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken.
 - keine Nutzung oder Weitergabe von Daten an Parteien und Trägern von Wahlvorschlägen gem. § 34 (1) MG.
 - keine Übermittlung meiner Daten über das zentrale Meldeportal der Meldebehörden.
- Ich stelle Antrag auf Eintrag einer **Auskunftssperre** in das Melderegister gemäß § 33 MG. Diesen Antrag begründe ich mit meinem sich aus Art. 2 (1) GG i.V.m Art. 1 (1) GG ergebenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
- Bitte bestätigen Sie mir den o. g. Widerspruch sowie die Sperrvermerke über die Auskunftssperre (sofern gefordert) in schriftlicher Form unter Bezugnahme auf den Sachverhalt.
- Ich mache von meinem Auskunftsrecht gem. § 21 LDSG i.V.m. § 10 (3) MG Gebrauch und verlange **Auskunft**
- über die über mich bei Ihnen gespeicherten Daten.
 - darüber, an wen meine Daten seitdem ich in Freiburg gemeldet bin Ihrerseits weitergeleitet wurden (bitte öffentliche und nicht öffentliche Stellen auflisten).

Freiburg, den

(Unterschrift)